

Informationen zum Kirchgeld

1. Das Kirchgeld

ist neben der Kirchenlohn- und Kircheneinkommensteuer ein Pflichtbeitrag, der einmal jährlich erhoben wird und direkt Ihrer Kirchengemeinde vor Ort zu Gute kommt. Alle Kirchenmitglieder über 18 Jahren erhalten den Kirchgeldbrief, so dass eine Familie mehrere Briefe erhalten kann. (Aus technischen Gründen ist das nicht anders möglich. Wir bitten um Verständnis.) Das Kirchgeld verbleibt in der Gesamtkirchengemeinde München, die den Ertrag nach den Vorgaben der Dekanatsynode an die Kirchengemeinden sowie übergemeindliche und diakonische Projekte im Dekanatsbezirk München verteilt. In Bayern liegt der Hebesatz für die Kirchenlohn- bzw. Kircheneinkommensteuer mit 8 % niedriger als in den meisten anderen Bundesländern (dort 9 % von der Lohn- und Einkommensteuer). In Bayern gibt es zusätzlich das Kirchgeld.

2. Gesetzliche Grundlage

für die Erhebung des Kirchgeldes ist das staatliche Kirchensteuergesetz (KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.1994 (GVBl. S. 1026), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (GVBl. S. 973) und das Kirchensteuererhebungsgesetz vom 09.12.2002 (KABl. 2003, S. 19) sowie die Ausführungsverordnung zum Kirchensteuererhebungsgesetz vom 15.10.2003 (KABl. 2003 S. 306). Sie finden die entsprechenden Gesetzestexte im Internet unter www.muenchen-evangelisch.de. Wir sind auch gerne bereit, sie Ihnen zuzusenden.

3. Kirchgeldpflichtig

sind evangelisch-lutherische Gemeindeglieder, die am 1. Januar alle folgenden Voraussetzungen erfüllen (§ 7 Abs.3 Kirchensteuererhebungsgesetz)

- Vollendung des 18. Lebensjahres vor dem 1. Januar des laufenden Jahres
- Jährlich mehr als 8.004 € eigene Einkünfte (Grundfreibetrag gemäß §32a Abs.1 Satz 2 Nr.1 EStG) , in der Regel das zu versteuernde Einkommen. Zu berücksichtigen sind aber auch andere Bezüge zur Bestreitung des Lebensunterhalts wie Unterhaltsleistungen, Versorgungsbezüge, Renten oder regelmäßige Stipendien.
- Wohnsitz im Bereich der Gesamtkirchengemeinde

4. Befreit vom Kirchgeld sind

- Alle Gemeindeglieder unter 18 Jahren
- Gemeindeglieder über 18 Jahre, wenn ihre jährlichen Einkünfte (s. Punkt 3) unter 8.005 € liegen.

Sollte einer dieser Punkte auf Sie zutreffen, können Sie innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Dazu schicken Sie einfach diesen Brief mit einer kurzen Begründung zurück an die Evangelisch-Lutherische Gesamtkirchengemeinde München, Postfach 310349, 80103 München, oder eine entsprechende E-Mail mit Angabe Ihrer Kirchgeldnummer (s. Überweisungsträger), Ihrem Vor- und Nachnamen und Ihrer Anschrift an Kirchgeld-Muenchen@elkb.de.

5. Die Höhe des Kirchgelds

ist nach dem Einkommen gestaffelt zwischen 5 € und 100 €. Wir empfehlen, bei Ihrer Selbsteinschätzung Ihre jährlichen Einkünfte zur Bestreitung des Lebensunterhalts (s. Punkt 3) zu Grunde zu legen. Wir erbitten Ihre Kirchgeldzahlung bis zum 15.09.2010 und bedanken uns im Voraus.

Stufe	Jährliche Einkünfte oder Bezüge	Jährliches Kirchgeld
1	8.005 bis 9.999 €	5 €
2	10.000 bis 24.999 €	10 €
3	25.000 bis 39.999 €	25 €
4	40.000 bis 54.999 €	45 €
5	55.000 bis 69.999 €	70 €
6	70.000 € und mehr	100 €

6. Steuerermindernde Sonderausgabe

Die Kirchgeldzahlung können Sie bei Ihrer Steuererklärung als Kirchensteuer geltend machen.

7. Spenden

Jeder Betrag, der die Höchstgrenze von 100 € übersteigt, gilt als Spende (Zuwendung), für die wir herzlich danken. Bei Zahlung eines Betrages zwischen 100 € und 300 € gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Hier genügt die Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes für das Finanzamt, wenn daraus die begünstigte Körperschaft und der Zweck ersichtlich sind. Bei Zahlung über 300 € erhalten Sie von uns automatisch eine Zuwendungsbescheinigung.

8. Bereits erfolgte Zahlung

Sollten Sie das Kirchgeld bereits gezahlt haben, betrachten Sie diese Kirchgeldaufforderung als gegenstandslos. Aus technischen Gründen ist es uns nicht möglich, eine bereits vor der Kirchgeldaufforderung getätigte Zahlung für das Jahr 2010 zu erfassen und damit zu verhindern, dass Sie einen Kirchgeldbrief erhalten.